

RS Lvwg 2017/1/16 VGW- 171/042/29431/2014

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.01.2017

Rechtssatznummer

9

Entscheidungsdatum

16.01.2017

Index

E3L E05202000

E3L E05202020

L24009 Gemeindebedienstete Wien

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

32003L0088 Arbeitszeit-RL Art. 7

32003L0088 Arbeitszeit-RL Art. 17

BO 1994 §41a Abs1

BO 1994 §41a Abs2

BO 1994 §41a Abs3

BO 1994 §41a Abs4

DO 1994 §115i Abs1

VwGVG §28 Abs3

1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

Rechtssatz

Durch Art. 7 der Richtlinie 2003/88/EG wird jedem Arbeitnehmer iSd. Richtlinie unabhängig vom Grund für die Beendigung seines Dienstverhältnisses in allen Fällen, in denen dieser unmittelbar vor der Beendigung des Dienstverhältnisses infolge einer Erkrankung im Urlaubsjahr der Beschäftigungsbeendigung nicht einen Urlaub im (im Falle einer Teilzeitbeschäftigung zu aliquotierenden) Ausmaß von vier Wochen konsumieren konnte, ein Urlaubersatzleistungsanspruch in diesem Ausmaß zugesprochen. Durch Artikel 7, der Richtlinie 2003/88/EG wird jedem Arbeitnehmer iSd. Richtlinie unabhängig vom Grund für die Beendigung seines Dienstverhältnisses in allen Fällen, in denen dieser unmittelbar vor der Beendigung des Dienstverhältnisses infolge einer Erkrankung im Urlaubsjahr der Beschäftigungsbeendigung nicht einen Urlaub im (im Falle einer Teilzeitbeschäftigung zu aliquotierenden) Ausmaß von vier Wochen konsumieren konnte, ein Urlaubersatzleistungsanspruch in diesem Ausmaß zugesprochen.

Schlagworte

Bezahlter Mindestjahresurlaub, finanzielle Vergütung, Höhe der Urlaubersatzleistung, konsumierter Urlaub, Dienstfreistellung, krankheitsbedingte Abwesenheit, Richtlinie, unmittelbare Anwendung,

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGWl:2017:VGW.171.042.29431.2014

Zuletzt aktualisiert am

11.07.2017

Quelle: Landesverwaltungsgericht Wien LVwg Wien, <http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at>